# FORMBLATT Sonstige Vorhaben

# Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2		
Belang	Immissionsschutz		
Vorhaben	Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) am Standort WEG 30/21 "Steesow" - Steesow IV		
Ansprechpartnerin: Telefon: E-Mail:			

Bitte zutreffendes ankreuzen ⊠ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung
---

# **Fachliche Stellungnahme**

## 1. Benennen und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Antragsgegenstand und Teil der Prüfung auf Vollständigkeit ist die Errichtung und der Betrieb von 6 Windkraftanlagen (WKA) am Standort WEG 30/21 "Steesow" mit einer Leistung von jeweils 6 MW. Beantragte sind (Nr. 2.1):

WKA	TYP	Nabenhöhe	Rotorradius	Gesamthöhe	Grundstück	RW	HW
		m	m	m			
WEA B1	VESTAS V 162-6.0	169	81	250	Gemarkung: Holdseelen, Flur 1, Flurstück 15/	33264269	5895018
WEA B2	VESTAS V 162-6.0	169	81	250	Gemarkung: Holdseelen Flur 1, Flurstück 35	33267416	5894872
WEA B3	VESTAS V 162-6.0	169	81	250	Gemarkung: Holdseelen Flur 1, Flurstück 22/1	33265036	5895090
WEA B4	VESTAS V 162-6.0	169	81	250	Gemarkung: Holdseelen Flur 1, Flurstück 24	33265064	5894705
WEA B5	VESTAS V 162-6.0	169	81	250	Gemarkung: Holdseelen Flur 2, Flurstück 65/1	33265853	5895207
WEA B6	VESTAS V 162-6.0	169	81	250	Gemarkung: Holdseelen Flur 1, Flurstück 17	33264464	5895277

Immissionsschutz Seite 1 von 3

## 2. Fachstellungnahme mit Benennung der gesetzlichen Grundlage (Begründung)

### Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Grundlage: §§ 3, 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>1</sup>

Teil der vorliegenden Antragsunterlagen sind:

- das Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von 6 Windenergieanlagen am Standort Krinitz- Steesow Bericht-Nr. I17-Sch-2021-041 der I17 Wind GmbH & Co. KG vom 03.02.2021 und
- die Schattenwurfprognose Bericht-Nr. I17-Schatten-2021-31 der I17Wind GmbH & Co. KG vom 03.02.2021.

#### Hierzu ist folgendes festzustellen.

Die vorgelegten Antragsunterlagen (Schall- und Schattenwurfprognose) wurden im Landesamt für Umwelt Brandenburg geprüft. Immissionsorte im Land Brandenburg sind in dem beantragten Vorhaben nicht untersucht worden und nach Prüfung nicht betroffen.

#### Schall

Nach Auswertung der Isophonenkarte der Gesamtbelastung, Anhang 5, Seite 81 des schalltechnischen Gutachtens liegen potentielle Immissionsorte im Land Brandenburg im Wesentlichen außerhalb der 35 dB(A) Isophonenlinie, sodass diese außerhalb des Einwirkungsbereichs nach Nr. 2.2 TA Lärm² der Gesamtbelastung einschließlich einer oberen 90% igen Vertrauensbereichsgrenze liegen. Die beantragten Anlagen sind daher als schalltechnisch irrelevant anzusehen. Bei der Beurteilung ist von der Schutzwürdigkeit nach Nr. 6.1 d) TA Lärm ausgegangen worden. Eine verbindliche Bauleitplanung für die nächstgelegenen Immissionsorte Sterbitz, Klein Sterbitz und Nausdorf ist nicht bekannt.

Gewerbliche Anlagen im Land Brandenburg, welche im Rahmen des schalltechnischen Gutachtens zu berücksichtigen wären, wurden nicht festgestellt.

#### Hinweis:

Entsprechend dem WKA Geräuschimmissionserlasses des Landes Brandenburg vom 25.02.2023³ wurde für die als Vorbelastung zu berücksichtigende WKA W 49 der nächtliche Schallleistungspegel zuzüglich der anzusetzenden Unsicherheiten fehlerhaft berücksichtigt. Es wurde ein nächtlicher Schallleistungspegel von 102 dB(A) mit einer Unsicherheit der Emissionsdaten von 1,84 dB(A) genehmigt. Daraus ergibt sich ein Gesamtzuschlag von 2,7 dB(A), sodass der angesetzte Schallleistungspegel inklusive der Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich mit 103,5 dB(A) um 1,2 dB(A) zu niedrig angesetzt wurde.

Immissionsschutz Seite 2 von 3

.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503), zuletzt geändert durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Anforderungen an die Geräuschimmissionsprognose und die Nachweismessung von Windkraftanlagen (WKA) - (WKA-Geräuschimmissionserlass) -

Erlass des Abteilungsleiters Umwelt, Klimaschutz, Nachhaltigkeit des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 24. Februar 2023

#### Schattenwurf

Die nächstgelegenen Immissionsorte im Land Brandenburg sind nicht vom Schattenwurf betroffen. Allgemeiner Hinweis

Sollte Ergebnis der Prüfung in MVP sein, dass die gutachterlichen Untersuchungen nicht vollständig und nicht plausibel sind, bitte ich um eine Information und erneute Beteiligung mit den geänderten Unterlagen.

Dieses Dokument wurde am 22.06.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Immissionsschutz Seite 3 von 3